

Akkreditierungsbericht

Akkreditierungsverfahren an der
Evangelischen Hochschule Nürnberg
„Heilpädagogik“ (B.A.)

I. Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Erstmalige Akkreditierung am: 29. März 2011, **durch:** ACQUIN, **bis:** 30. September 2016,
vorläufig akkreditiert bis: 30. September 2017

Vorangegangene Akkreditierung des Studiengangs „Heilpädagogik Dual“ (B.A.) am: 28.
März 2017, **durch:** ACQUIN, **bis:** 30. September 2023

Vertragsschluss am: 8. Februar 2018

Eingang der Unterlagen: 13. Juni 2017, 2. November 2017, 18. Juni 2018

Datum der Vor-Ort-Begehung: Begutachtung auf Aktenlage im Rahmen der Anzeige einer wesentlichen Änderung

Fachausschuss: Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Dr. Alexander Rudolph

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am: 25. September 2018

Zusammensetzung der Gutachtergruppe:

- **Professorin Dr. Ulrike Mattke**, Hochschule Hannover, Professur für Allgemeine Heilpädagogik und theoretische Grundlagen der Heilpädagogik, Studiendekanin im Studiengang „Heilpädagogik – Inklusive Bildung und Begleitung“
- **Professor Dr. Sebastian Möller-Dreischer**, Hochschule Nordhausen, Professor für Inklusive Pädagogik, Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie Mitgliedern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als **Prüfungsgrundlage** dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ (AR-Kriterien) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Inhaltsverzeichnis

I.	Ablauf des Akkreditierungsverfahrens.....	1
II.	Ausgangslage	4
1.	Kurzportrait der Hochschule.....	4
2.	Kurzinformationen zum Studiengang	4
3.	Ergebnisse aus der vorangegangenen Akkreditierung.....	4
III.	Darstellung und Bewertung	6
1.	Ziele.....	6
1.1.	Gesamtstrategie der Hochschule	6
1.2.	Qualifikationsziele des Studiengangs.....	7
1.3.	Fazit.....	10
2.	Konzept.....	11
2.1.	Zugangsvoraussetzungen.....	11
2.2.	Studiengangsaufbau	11
2.3.	Modularisierung und Arbeitsbelastung.....	14
2.4.	Lernkontext	15
2.5.	Prüfungssystem.....	15
2.6.	Fazit.....	15
3.	Implementierung	16
3.1.	Ressourcen	16
3.2.	Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation	18
3.2.1	Organisation und Entscheidungsprozesse.....	18
3.2.2	Kooperationen	19
3.3.	Transparenz und Dokumentation	19
3.4.	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	20
3.5.	Fazit.....	20
4.	Qualitätsmanagement.....	20
4.1.	Organisation und Mechanismen der Qualitätssicherung	20
4.2.	Umgang mit den Ergebnissen der Qualitätssicherung	21
4.3.	Fazit.....	21
5.	Resümee	22
6.	Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 20.02.2013	22
7.	Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe.....	24
IV.	Beschluss der Akkreditierungskommission von ACQUIN	26
1.	Akkreditierungsbeschluss	26

II. Ausgangslage

1. **Kurzportrait der Hochschule**

Die staatlich anerkannte „Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg“ (EVHN) ist eine Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Ihre Ursprünge lassen sich bis ins Jahr 1927 (Einrichtung der Evangelischen Sozialen Frauenschule Nürnberg) zurückverfolgen; der Weg führt dabei über verschiedene Fachschulen (1967) und Fachhochschulen (1971/72) zur Gründung im Jahr 1995 in der heutigen Form. Durch die Ausrichtung und Trägerschaft der Vorgänger-Institutionen wurde ein Ausbildungsprofil im Bereich sozialer, gesundheitlich-pflegerischer und pädagogischer Berufe geprägt, das sich noch immer als charakteristisch für die EVHN erweist. Mit derzeit knapp 1.500 Studierenden ist die EVHN zugleich die größte der drei von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern getragenen Hochschulen. Sie bietet derzeit zehn Bachelor- und vier weiterführende Masterstudiengänge an; dazu treten verschiedene Zertifikatslehrgänge. Von insgesamt 98 hauptamtlichen Mitarbeitern sind 43 der Professorenschaft zuzurechnen. Dazu treten ca. 130 studentische bzw. wissenschaftliche Hilfskräfte sowie über 230 Lehrbeauftragte.

2. **Kurzinformationen zum Studiengang**

Ein Bachelorprogramm im Bereich der Heilpädagogik wird an der EVHN seit dem Wintersemester 2006/07 angeboten. Zunächst adressierte es als berufsbegleitender Studiengang ausschließlich Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (2006 bis 2011). Von 2011 bis zum Wintersemester 2017/18 war die Ausbildung als Kooperationsstudiengang („Heilpädagogik Dual“ (B.A.)) zwischen der Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg und der EVHN in Form eines dualen Studiums konzipiert und richtete sich insbesondere an Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger, staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Mitglieder gleichrangiger Berufe. Seit dem WS 2017/18 nun wird der siebensemestrige Bachelorstudiengang mit dem Titel „Heilpädagogik“ (B.A.) als grundständiges Studienmodell angeboten. Der Studienbeginn für jeweils bis zu 30 Studierende erfolgt jährlich zum Wintersemester. Insgesamt werden 210 ECTS-Punkte vergeben. Es werden keine Studiengebühren erhoben.

3. **Ergebnisse aus der vorangegangenen Akkreditierung**

Der Studiengang „Heilpädagogik Dual“ (B.A.) wurde im Jahr 2017 durch ACQUIN begutachtet und akkreditiert.

Folgende Empfehlungen wurden ausgesprochen:

- Für die Sicherstellung und Optimierung des Qualitätsmanagements sollte vor allem eine Vereinheitlichung der Studiengangsevaluation weiterentwickelt werden.

- Es sollte die aktuelle Fassung des Diploma Supplements (Neufassung der HRK/KMK von 2015) verwendet werden.

Der Umgang mit den Empfehlungen war Gegenstand der erneuten Begutachtung.

III. Darstellung und Bewertung

1. Ziele

1.1. Gesamtstrategie der Hochschule

Die Schwerpunkte der EVHN in den Bereichen Sozialwissenschaften, Gesundheit und Pflege sowie Bildung und Diakonie spiegeln sich in Forschung und Lehre wider und stehen in enger Verbindung zur evangelischen Trägerschaft. Vor diesem Hintergrund wurden im Jahr 2009 Leitziele verabschiedet, die sich um ein evangelisches Profil der Hochschule gruppieren, das an einem christlichen Menschenbild ausgerichtet ist; es bildet die Grundlage des Handelns in den Kernbereichen Lehre, Forschung und Weiterbildung sowie – gleichsam als Querschnittsaspekt – in der Internationalisierung. Als strategisches Ziel leitet die EVHN daraus eine Werteorientierung ab, die auf Basis einer ethischen Bildung zu individueller und sozialer Verantwortung führen soll. Dieses evangelische Profil, das sich auch im Namen der Hochschule niederschlägt, führt beispielsweise in der Lehre zu einer vertieften Auseinandersetzung mit dem christlichen Menschenbild und ethischen Themen. Zusätzlich sind entsprechende spirituelle und geistige Angebote eingerichtet wie etwa verschiedene Gottesdienste, Andachten und Feiern. Christliche und kirchliche Themen werden in der jeweils den liturgischen Farben angepassten Gestaltung des Treppenhauses ebenso deutlich wie in einem entsprechenden Arbeitskreis. Die christliche Werteorientierung soll dabei nicht nur Gegenstand von Bildungsinhalten sein, sondern auch deren Vermittlung soll stets auf dieser Grundlage vorgenommen werden. Die Übernahme von gesellschaftlicher Verantwortung soll in den Bereichen Lehre, Forschung und Weiterbildung gefördert werden – beispielsweise durch die Anregung zur kritischen Auseinandersetzung mit ethischen, fachlichen und gesellschaftlichen Themen.

Im Bereich von Forschung Lehre wird ein klarer Anwendungsbezug verfolgt und ist auch erkennbar, etwa durch zahlreiche Kooperationspartner der Praxis und duale bzw. berufsbegleitende Ausbildungsangebote. Die EVHN unterhält außerdem seit 2013 ein Promotionskolleg mit der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, das in Bayern ein Pilotprojekt im Rahmen der Kooperativen Promotion darstellt. Daneben steht im Bereich der Weiterbildung der Aspekt des lebenslangen Lernens im Mittelpunkt. Dazu existieren Angebote an der EVHN, die von der „Pre-University“ (Kinder-Uni) bis hin zu speziellen Maßnahmen für Senioren reichen. Getragen werden die weiterbildenden Studienprogramme und Kurse vom eigenen Institut für Fort- und Weiterbildung, Innovation und Transfer (IFIT). Daneben verfügt die EVHN über weitere Forschungsinstitute wie das ISS (Institut für innovative Suchtbehandlung und Suchtforschung), das IPGE (Institut für Pflegeforschung, Gerontologie und Ethik), das IPE (Institut für Praxisforschung und Evaluation), das SWIFT (Sozialwissenschaftliches Institut für Forschung und Transfer) sowie das Wichern-Institut für diakonische Praxisforschung und Entwicklung.

Eine im Jahr 2010 angestoßene Verschlinkung der Organisationsstruktur der Hochschule ersetzte die bisherigen Fakultäten ab dem Jahr 2014 durch Fachgruppen, die sich über die Studiengänge hinweg erstrecken und von den Professorinnen und Professoren getragen werden; dazu tritt die Studienkommission in Form des Zusammenschlusses aller Studiengangsleitungen. Gleichzeitig wurde das Präsidium erweitert und mit mehr Befugnissen ausgestattet, demgegenüber der Senat verkleinert und die strategische Führung der Hochschule auf ein Kuratorium übertragen. Diese Umstrukturierungen wurden in Hinblick auf eine zielorientiertere Steuerung der Hochschule vorgenommen. Dies schien vor allem deswegen erforderlich, da sich die mit aktuell mehr als 1500 bezifferte Anzahl der Studierenden an der Hochschule innerhalb von acht Jahren quasi verdoppelt hatte und diesem starken Wachstum mit entsprechenden Steuermechanismen begegnet werden sollte. Gleichzeitig sollten damit Synergien sowie eine größere Einheitlichkeit geschaffen werden.

Der Studiengang „Heilpädagogik“ (B.A.) fügt sich – besonders vor dem Hintergrund der gewachsenen Schwerpunkte der Hochschule – stimmig in deren Leitbild ein; das bestehende Studienangebot wird damit auch weiterhin sinnvoll ergänzt.

1.2. Qualifikationsziele des Studiengangs

Die in der Studien- und Prüfungsordnung genannten Qualifikationsziele des Studiengangs sollen die Befähigung zum selbstständigen beruflichen Handeln in den Handlungsfeldern der Heilpädagogik umfassen und damit für die Arbeit mit Menschen aller Altersstufen, die aufgrund vielfältiger Beeinträchtigungen und Belastungen einen besonderen Bedarf an Erziehung, Bildung, Förderung, Unterstützung und Begleitung aufweisen, ausbilden. Zugrunde gelegt wird dabei ein ganzheitliches, ethisch begründetes Menschenbild. Heilpädagogik wird hier als eine Handlungswissenschaft verstanden, „die die Förderung von Fähigkeiten der Menschen als Leitlinie ihres Handelns begreift und den Menschen in besonderem Maße zur Teilhabe sowie zur Integration und Inklusion in allen Lebensbereichen verhelfen möchte.“ (SPO § 2 Abs. 2 Satz 3).

Diese Qualifikationsziele erweisen sich damit im Vergleich zur erst kürzlich erfolgten Akkreditierung im WS 2016/17 als grundsätzlich unverändert. Für weitere Einzelheiten kann daher diesbezüglich auf die entsprechenden Ausführungen des betreffenden Akkreditierungsberichtes von 2017 verwiesen werden, die damit dem Grunde nach auch für das geänderte, grundständige Studienkonzept gelten, dessen Nachfrage sich dabei im Übrigen als ebenso ungebrochen erweist: Über 200 Bewerberinnen und Bewerber interessierten sich zum WS 2017/18 für das neue Studienkonzept.

Mit der Umstellung von der dualen Ausbildung, die zuvor in Zusammenarbeit mit einer Berufsakademie für Heilpädagogik erfolgte, wird nun ein grundständiges Studienprogramm mit den beiden Schwerpunkten „Sozial- und Heilpädagogische Diagnostik und Inklusion“ sowie „Konduktive Förderung und Inklusion“ angeboten. Während der erste Studienschwerpunkt auf die Kompetenz

abzielt, „jeder konkreten professionellen Handlung eine umfangreiche, differenzierte diagnostische Phase voranzustellen, um das Handeln im Einzelfall begründen zu können“, umfasst der zweite Studienschwerpunkt die „Methode der Konduktiven Förderung (nach A. Petö), insbesondere für Menschen unterschiedlichen Alters mit Körperbehinderungen“. Die Hochschule weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Inhalte des ersten Studienschwerpunktes auch bereits in den vorhergehenden Konzeptionen des Studiengangs enthalten waren.

Ein grundständiges Studienangebot im Bereich der Heilpädagogik stellt zumindest in Bayern ein Novum dar: Während vergleichbare Konzepte in anderen Bundesländern teilweise seit über 40 Jahren existieren, gab es bisher in Bayern kein derartiges Angebot. In dieser Hinsicht handelt sich damit in der Tat um ein gewisses Alleinstellungsmerkmal der EVHN. Von umso höherer Relevanz erscheint der Gutachtergruppe vor diesem Hintergrund die Validität der hier zur Begutachtung vorgelegten neuen Konzeption.

Dabei werden mehrere Differenzen zum vorhergehenden Angebot erkennbar, wobei zunächst der Wegfall der staatlichen Berufsanerkennung der Absolventinnen und Absolventen (als staatlich anerkannte/r Heilpädagogin/e) deutlich wird. Diese erhielten die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs zuvor durch die kooperierende Fachakademie. Aus dem Diskurs der vergangenen Jahre des Fachbereichstags *Heilpädagogik* – als Gremium der deutschen Hochschulen, die einen Studiengang im Bereich Heilpädagogik anbieten – geht hervor, dass bei einer Vielzahl von zukünftigen Arbeitsfeldern der Nachweis einer staatlichen Anerkennung des Abschlusses in der Heilpädagogik verlangt wird. Dies ist meist landesrechtlich geregelt und erfolgt z. T. mit Verweis auf den vom Fachbereichstag konzipierten und verabschiedeten *Fachqualifikationsrahmen Heilpädagogik*. Die staatliche Anerkennung ist bundesweit insbesondere im öffentlichen Bereich von Bedeutung, bspw. im Hinblick auf Tätigkeiten in Bildungsinstitutionen, beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) oder in der Jugendhilfe. Hierin kann derzeit ein Standortnachteil für Absolventinnen und Absolventen des neuen Studienkonzeptes im Sinne ihrer Employability gegenüber anderen Ausbildungsstandorten gesehen werden. Die EVHN hat diesen Aspekt jedoch auf Nachfrage bereits aufgegriffen und steht diesbezüglich im engen Austausch mit den zuständigen Ministerien. Es wird dennoch dringend nahegelegt, den Aspekt der Verleihung der staatlichen Anerkennung in die Qualifikationsziele des Studiengangs mitaufzunehmen und das genannte Ziel, die Möglichkeit der Verleihung der staatlichen Anerkennung für die aktuellen Studierenden bis zu deren Abschluss 2021 umzusetzen.

Bei detaillierter Betrachtung der jeweiligen Kompetenzziele auf Modulebene ergeben sich stellenweise nicht weit genug reichende, teilweise sogar kollidierende Inhalte. Dies tritt besonders auffällig hervor, wenn eine Bezugnahme zum *Fachqualifikationsrahmen Heilpädagogik des Fachbe-*

reichstags Heilpädagogik (FQR HP) vorgenommen wird, in dem Qualifikationsziele formuliert werden, die über „die Ebene der individuellen professionellen Kompetenzen und Lernergebnisse“ hinausgehen (2014/15).

So zeigt sich etwa ein primär individuumzentriertes Verständnis von Behinderung: Die beiden Studienschwerpunkte „Sozial- und Heilpädagogische Diagnostik und Inklusion“ sowie „Konduktive Förderung und Inklusion“ weisen ebenso wie die im Modulhandbuch aufgeführten Kompetenzziele ein stark individuumorientiertes Konzept auf, dem nach Einschätzung der Gutachtergruppe ein aktuelles Behinderungsverständnis nach der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) der World Health Organization (WHO) und der Zusatz Inklusion hinzugefügt werden. Gemeint sind Kompetenzziele wie „Fähigkeit am Individuum orientierte Methoden zu begründen und anzuwenden“ (Kompetenzprofil des Studiengangs im Modulhandbuch, 2. Kompetenzen in der Dimension des Könnens, 2.1 Fördern und Begleiten) oder „Konzepte für Institutionen unter subjektorientierten und klientenzentrierten Kriterien entwickeln“ (Modul 3.0: Praxissemester). Der Studiengang enthält eine Veranstaltung zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und Inklusion, bei dem auch der Zusatz „Diversity“ erfolgt (Modul 4.2.2), jedoch ist das Verständnis von Behinderung in den anderen inhaltlichen Schwerpunkten des Studiengangs gegensätzlich: Der einem individuumszentrierten Modell von Behinderung zuzuordnende Begriff des Defizits kommt absichtsvoll in der UN-BRK nicht vor und widerspricht auch einem menschenrechtlichen Modell von Behinderung, das bspw. Theresia Degener (2015)¹ im Anschluss an die BRK vorschlägt. Im Ganzen wird ein eingegengtes Verständnis von Inklusion erkennbar: Insgesamt überwiegt ein eher klinisches Konzept, das im Widerspruch zur Zielsetzung der Inklusion steht, die primär die Unterstützung und Veränderung von Strukturen und Systemen im Fokus hat. So zielen auch die Bezeichnungen der Schwerpunkte mit der jeweiligen Addition „...und Inklusion“ auf inklusive Orte der Förderung und nicht auf ein inklusives Gesamtkonzept.

Daneben werden widersprüchliche Inhalte von sozial- und heilpädagogischer Diagnostik deutlich: Es kommt an dieser Stelle zu einer Kollision des Studienkonzepts mit den beschriebenen Zielen, die sich in der Beschreibung des Schwerpunkts „Heil- und Sozialpädagogische Diagnostik und Inklusion“ konkretisiert; dort wird die Zielsetzung einer Diagnostik im Kontext der UN-BRK formuliert, wobei allerdings mit dem Begriff des „Defizits“ argumentiert wird: „Ging es noch vor wenigen Jahren zum Beispiel um die adäquate Zuordnung von beeinträchtigten Kindern zu Sonderschulen, so geht es in der Diagnostik heute um das Herausfinden von Defiziten und Ressourcen und um die Begründung eher individueller Förder- und Lernbedarfe“. Auch hier erscheint eine schwerpunktmäßige Ermittlung von Defiziten vor dem Hintergrund der Behindertenrechtskonvention und ihrer Diversityorientierung problematisch.

¹ Degener, Theresia (2015): *Die UN-Behindertenrechtskonvention – ein neues Verständnis von Behinderung*. In: Degener, Theresia / Diehl, Elke (Hrsg.): *Handbuch Behindertenrechtskonvention*. Bonn: bpb. 55-74.

Dabei ist im Übrigen die Aufnahme der ICF als ein möglicher Inhalt der Veranstaltung „Einführung in die Heilpädagogische Diagnostik“ (Modul 2.8) als Teilhablediagnostik unklar, handelt es sich bei der ICF doch um ein Klassifizierungsmodell von Gesundheit und kein Diagnoseinstrument. Entscheidend an der ICF ist aus gutachterlicher Sicht vielmehr, dass mittels des zugrunde gelegten bio-psycho-sozialen Modells sowohl Ressourcen als auch Barrieren analysiert werden können. Ressourcenorientierung gilt als ein zentrales Paradigma aktueller Heilpädagogik und ist als Antwort auf eine Abkehr der Defizitorientierung medizinischer Sichtweisen zu betrachten und somit auch für die Diagnostik maßgeblich. Auch die Wahl der explizit benannten diagnostischen Verfahren spiegelt eine ausschließlich individuumzentrierte Perspektive wider, die weder in der Heilpädagogik noch in der Sozialen Arbeit wissenschaftlicher Standard ist.

Die avisierten Tätigkeitsfelder – vor allem in der Förderung schwerbehinderter und körperbehinderter Kinder – stimmen mit dem Studiengangskonzept überein; dem FQR HP zufolge wäre jedoch zu überlegen, inwieweit Förderung, Begleitung und Unterstützung anderer Personengruppen in der Qualifikation eines Bachelorstudiengangs der Heilpädagogik nicht ebenfalls enthalten sein sollte.

1.3. Fazit

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die übergeordnete Ziele des Studiengangs zwar klar definiert, auf Ebene der Module und Schwerpunkte erscheinen sie jedoch bei genauerer Betrachtung disparat: Zwar werden die fundamentalen Inhalte und Kompetenzen der Fachdisziplin vermittelt, nicht bzw. widersprüchlich eingearbeitet sind allerdings die Vorgaben des FQR HP und der darin zentral gesetzten Bedeutung der Umsetzung der UN-BRK, die einen fundamentalen Bedeutungswandel des Professionsverständnisses der Heilpädagogik im Sinne eines Paradigmenwechsels nach sich zieht. Daher ist es aus Sicht der Gutachtergruppe zwingend erforderlich, das Profil des Studiengangs im Hinblick auf die Qualifikationsziele zu schärfen: Dabei müssen die Vorgaben des FQR HP in den Teilqualifikationszielen der einzelnen Module stärker berücksichtigt werden (insbesondere hinsichtlich der aktuellen Umsetzung der UN-BRK).

In diesem Zusammenhang könnte beispielsweise entweder ein konsequent einheitlich ausgerichtetes inklusives Konzept implementiert werden oder aber bei den Schwerpunkten der jeweilige Zusatz „... und Inklusion“ gestrichen werden, damit die klinische Orientierung erkennbar in den Lehr- und Lerninhalten verdeutlicht wird. Als wesentlichen Baustein für eine angemessene Beschäftigungsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen erachtet die Gutachtergruppe dabei auch Bemühungen seitens der Hochschule, das Recht zu erhalten, um mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums auch die staatliche Berufsanerkennung zu verleihen.

2. Konzept

2.1. Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang sind in der Zulassungsordnung geregelt. Die Zulassungsvoraussetzungen bestehen dabei aus dem Nachweis der Hochschul- oder Fachhochschulreife bzw. aus den rechtlichen Vorgaben entsprechender einschlägiger Qualifizierung durch Berufstätigkeit. Zusätzlich ist ein sechswöchiges Praktikum erforderlich, das entfallen kann, wenn eine qualifizierte Berufstätigkeit nachgewiesen wird. Der Zugang zu den jährlich zum Wintersemester angebotenen 30 Studienplätzen ist mit einem örtlichen Auswahlverfahren zulassungsbeschränkt. Nach Abzug üblicher Vorabquoten wird der Großteil der Studienplätze über die Durchschnittnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben.

Es ist vorgesehen, dass Bewerberinnen und Bewerber, die über die staatliche Anerkennung als Heilpädagogin/e verfügen, also Absolventinnen und Absolventen von Fachakademien und Berufsfachschulen, bis zu 105 ECTS-Punkte anerkannt werden.

Die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge sind angemessen und dabei transparent dargestellt. Anerkennungen für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen sind gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention in der allgemeinen Prüfungsordnung verankert, ebenso wie Regelungen zu außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

2.2. Studiengangsaufbau

Auch das neue, grundständige Konzept gliedert das siebensemestriges Curriculum in fünf Studienbereiche, die sich nun auf 24 Module verteilen. Während die Modulgruppe 1 die erforderlichen Grundlagen umfasst, besteht die Modulgruppe 2 aus Vertiefungen zur Heilpädagogik und vermittelt spezifisch heilpädagogisch anwendbare Methoden und Förderkonzepte. Modulgruppe 3 bezieht sich auf das Praxissemester und Modulgruppe 4 beinhaltet unterschiedliche Vertiefungen, u. a. auch die beiden Studienschwerpunkte (die sich zusätzlich jedoch auch in den beiden Profilmodulen in Modulgruppe 1 und 4 niederschlagen). Der Studienabschluss in Form der Abschlussarbeit und begleitendem Seminar findet sich in Modulgruppe 5.

Auch weiterhin in den Studiengang implementiert ist ein von der Hochschule begleitetes Praxissemester, das nun für das vierte Regelstudiensemester vorgesehen ist. Die Anforderungen sehen in gleichem Umfang wie bisher 800 Stunden Fachpraxis in einem heilpädagogischen Arbeitsbereich vor, die von Blockseminaren und Gruppentreffen flankiert werden. Da kein explizites Mobilitätsfenster vorgesehen ist, kann das Praxissemester aber auch für einen Auslandsaufenthalt genutzt werden.

In den von der Hochschule vorgelegten Unterlagen zum neuen Studienkonzept wird – resultierend aus Alumnibefragungen – ein sehr heterogenes Bild der Arbeitsfelder bisheriger Absolventinnen

und Absolventen gezeichnet und daraus die Notwendigkeit von akademisch ausgebildeten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen abgeleitet. Auf der Homepage werden diesbezüglich beispielsweise folgende Berufsfelder angegeben: Erziehungshilfe, Behindertenhilfe, Schulischer Bereich, Gerontologischer Bereich, Erwachsenenbildung, Klinischer Bereich sowie Fachdienste. Zusätzlich wird die UN-BRK herangezogen, diese dabei aber ausschließlich auf veränderte Anforderungen im schulischen Kontext verengt sowie auf Veränderungen im Sinne einer konduktiven Förderung bezogen. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist dieser Aspekt – insbesondere mit Blick auf einen Bachelorstudiengang als erstem Zugang zum Arbeitsmarkt – aber widersprüchlich: Gewachsenen Anforderungen sowie sich stetig verändernden und notwendigerweise neu zu entwickelnden Tätigkeitsfeldern im Kontext der Inklusion wird mit den beiden Studienschwerpunkten „Sozial- und Heilpädagogische Diagnostik und Inklusion“ sowie „Konduktive Förderung und Inklusion“ begegnet.

Durch die nun (mit Ausnahme des vorgeschriebenen und gleichsam zu befürwortenden Vorpraktikums) nicht mehr zwingend erforderlichen praktischen Erfahrungen der Studierenden muss eine Anschlussfähigkeit der theoretischen Inhalte gewährleistet werden: Dies erfolgt konzeptionell vor allem im fünften, sechsten und siebten Regelstudiensemester in den projektorientierten Modulen M 4.1a und b. Aufgabe der Studierenden ist es, sich eine Institution in einem Praxisfeld zu suchen und gemeinsam bestimmte Schwerpunkte, z. B. der konduktiven Förderung, zu reflektieren. Gerade vor dem Hintergrund einer sehr heterogenen Studierendenschaft stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien und Erfahrungen die Studierenden ein Praxisfeld aussuchen und welche zentrale Bedeutung eine so gewichtige Profilbildung im Hinblick auf den grundsätzlich sehr generalistischen Anspruch eines Bachelorstudiengangs „Heilpädagogik“ hat, wie er etwa im FQR Heilpädagogik formuliert wird.

Der Studiengangsaufbau ist grundsätzlich dem tabellarischen Anhang der Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen. Anzumerken ist, dass die der Gutachtergruppe vorgelegten (teilweise auch nachgereichten) Dokumente nicht durchgängig konsistente Angaben aufwiesen, so dass sich die Nachvollziehbarkeit des neuen Studienkonzeptes stellenweise als schwierig gestaltete. Auch wenn zwischen der vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung und dem aktuellen Modulhandbuch (mit Stand 06.06.18) formale Aspekte wie Modultitel, Lehrveranstaltungsnamen oder Umfang (in SWS) als konsistent erweisen, so fehlen beispielsweise in den für den Studiengang relevanten Dokumenten Erläuterungen für Studieninteressierte und Studierende darüber, was genau unter einem „Profilmodul“ verstanden wird oder welches Konzept mit den „Studienschwerpunkten“ verfolgt wird, obwohl dies eine weiterführende Bedeutung für die Ermittlung der Gesamtnote (vgl. SPO § 12 Abs. 1 Satz 3) hat, da ein Studienschwerpunkt mit einem besonderen Faktor in die Berechnung der Gesamtnote eingeht. Im Verlaufsplan wird der Begriff „Integrationsveranstaltung“ genutzt, der ebenfalls nicht weiter ausgeführt wird. Auf der Webseite des Studiengangs findet sich lediglich die kurze Formulierung: „Je nach Schwerpunktsetzung des Studiums wird im

Praktikum der Schwerpunkt auf heilpädagogische Diagnostik oder Konduktive Förderung gelegt.“ Obwohl der Gutachtergruppe weiterführende Darstellungen der Hochschule vorlagen, zeigte sich der Zugang zum umfassenden Verständnis des Konzeptes stellenweise als sperrig; vor diesem Hintergrund stellt sich die berechtigte Frage, ob mit den aktuellen Materialien eine ausreichende Informationslage für Studieninteressierte und Studierende besteht. Deswegen ist es aus Sicht der Gutachtergruppe notwendig, das spezifische Profil des Studiengangs in der Außendarstellung deutlich erkennbar zu machen. Dies betrifft insbesondere die zu absolvierenden Module und jeweils angebotenen Lehrveranstaltungen.

Optimierungspotential besteht bei der Berücksichtigung aktueller Ansätze der Inklusion: Diese (unter anderem auf der Basis der BRK) wird in den Unterlagen zum Studiengang vor allem in den begleitenden Texten zur Zielsetzung des Studiengangs aufgegriffen und erhält dadurch einen weniger prominenten Stellenwert: „Die Kompetenzen sind auch in Arbeitsfeldern notwendig, die fachliche Unterstützung brauchen bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Inklusion).“ Dass sich durch die ICF der WHO (2001), die UN-BRK (2009), das SGB IX (2001, 2018) und das BGG (2002) das Verständnis von Behinderung fundamental geändert hat und dadurch grundsätzliche Folgen für die Disziplin Heilpädagogik sowie einen notwendigen Wandel heilpädagogischer Arbeitsfelder entstehen, kommt aus gutachterlicher Sicht nur wenig zur Geltung. Inklusion wird im Studiengangsaufbau ergänzt, d. h. was eigentlich ein zentrales Querschnittsthema für alle Module ist, findet sich in einigen Teilveranstaltungen in der Ergänzung von Beschreibungen „und Inklusion“. Inklusion erscheint insgesamt als ein additives Konzept, was aus gutachterlicher Sicht vor dem Hintergrund bestehender Strukturen und Konzeptionen sowohl in der Praxis als auch in Bezug auf den Studiengang als überdenkenswert erscheint, zumal es sich um z. T. fundamental gegensätzliche Positionen handelt.

Aus den vorgelegten Unterlagen wird außerdem nicht deutlich, an welcher Stelle des Studiums systematisch die vielfältigen Arbeitsfelder der Heilpädagogik (auch im Sinne der auf der Homepage der EVHN genannten Berufsfelder) thematisiert werden. Somit wäre zu prüfen, wie die Studierenden diese kennen lernen und zu einer Spezifizierung gelangen; dies erscheint auch deswegen von Bedeutung, damit für das Praxissemester eine fundierte Entscheidung auf inhaltlicher Basis für ein bestimmtes Arbeitsfeld oder eine Praxiseinrichtung getroffen werden kann.

Zentral für die Beurteilung des Studiengangsaufbaus erscheint beim Wechsel von der dualen Konzeption in Kooperation mit einer Berufsakademie zu einer grundständigen Variante die Implementierung praktischer Inhalte. Dazu zählen neben der Praxisphase im vierten Semester zuvorderst die Module 4.1a und 4.1b (Studienschwerpunkt I und II). Aus der der SPO als verbindlicher Satzung wird nicht deutlich, welche Pflichtelemente und welche (bzw. ob) Wahlmöglichkeiten bestehen. Eine Konkretisierung erfolgt im Modulhandbuch, bleibt aber letztlich auch vage; zumindest wird erkennbar, dass es sich um ein Projektstudium „in einem ausgewählten Arbeitsfeld“ handelt. Die

Verknüpfung von Theorie und Praxis ist zu begrüßen, aber es bleibt unklar, welche Arbeitsfelder dies sein können, die hier zur Auswahl stehen. Auch der Grad der Einbindung von Praxispartnern bleibt offen. Gerade bei diesen beiden Modulen, die mit insgesamt 15 ECTS-Punkten versehen sind, stellt sich vor dem Hintergrund, dass hochschulweit eine SWS mit 15 Stunden Präsenzzeit berechnet wird, die Frage, ob die praktischen Anteile, die in diesen Modulen zu erbringen sind, ausreichend kreditiert scheinen. Jedenfalls wird in den vorliegenden Modulbeschreibungen nicht erkennbar, welche Verbindung zwischen den beiden im Studienkonzept angeführten Studienschwerpunkten „Sozial- und Heilpädagogische Diagnostik und Inklusion“ sowie „Konduktive Förderung und Inklusion“ und den in der Modulbeschreibung aufgeführten Themenschwerpunkten („Heilpädagogische Arbeit in Familien“ und „Konduktive Förderung“) besteht. Insbesondere wenn Projekte frei gewählt werden können, stellt sich die Frage nach einer verbindlichen Festlegung zulässiger Projektarten und -bereiche im Sinne des jeweils gewählten Studienschwerpunktes. Nicht erkennbar wurde – wie bereits angesprochen – auch, wie die Studierenden zu den Entscheidungen für Projekte in einem bestimmten Arbeitsfeld und mit geeigneten Praxispartnern gelangen sollen: Werden hier Erfahrungen und Kontakte des Praxissemesters aufgegriffen? Und wie gelingt die Durchführung eines solchen Projekts, wenn Orte gewählt werden, die nicht unmittelbar in und um Nürnberg liegen?

Insgesamt ist der Studiengangsaufbau als spiralförmig zu bezeichnen, d. h. zentrale Themen werden eingeführt und an unterschiedlichen Stellen wieder aufgegriffen. Dies ist einerseits unzweifelhaft zielführend, birgt jedoch andererseits ohne enge Abstimmung bzw. zentrale Koordination die Gefahr von Redundanzen. Dies scheint sich beispielsweise im Bereich der diagnostischen Kompetenzen zu ergeben (vgl. dazu bspw. „Medizinische Diagnostik“ sowie „Kinder- und Jugendpsychiatrie“ (Modul 1.7), „Einführung in die Heilpädagogische Diagnostik“ (Modul 2.8), „Heilpädagogische und sozialpädagogische Diagnostik u. Inklusion I“ sowie „Heilpädagogische Diagnostik II“ (Modul 4.5)). Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, thematisch aufeinander aufbauende Module enger miteinander abzustimmen, um etwaige Redundanzen zu vermeiden.

Aufgrund des Schwerpunktes „Konduktive Förderung“ könnte zum Beispiel (ggf. durch Kooperationen mit anderen Einrichtungen) erwogen werden, ein Wahlangebot im Erlernen der ungarischen Sprache zu realisieren, um die Anwendung dieser Methode gerade auch in ihrem Ursprungsland Ungarn kennenlernen zu können.

2.3. Modularisierung und Arbeitsbelastung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem nach ECTS versehen. Die Module umfassen zwischen 5 und 30 ECTS-Punkten; die durchschnittliche Modulgröße beträgt 6 ECTS-Punkte.

Die Beschreibung der Module enthält eine differenzierte Erfassung der zu erwerbenden Kompetenzen. Präsenz- und Selbstlernzeiten sind sinnvoll aufeinander abgestimmt. Eine gleichmäßige

Verteilung der Arbeitsbelastung über das Studium ist vorhanden und dementsprechend ist eine gute Studierbarkeit zu erwarten.

2.4. Lernkontext

Folgende Lehr- und Lernformen werden im Modulhandbuch genannt: Vorlesungen, Übungen, seminaristischer Unterricht, Seminare, Arbeit in Kleingruppen, Rollenübungen, Fallarbeit, Biografiearbeit, virtuelles Seminar, e-Learning, Vorlesung und Diskussion, Fallübungen, Kleingruppen, Präsentationen, Projektarbeit mit Präsentationen, Projekte und Exkursionen in Gruppen, Exkursionen in Praxiseinrichtungen, Diskussionen, Präsentationen, Fallbearbeitungen, Kollegiale Beratung etc., Projektarbeit mit Beratungseinheiten, Kleingruppenarbeit, Individuelle Betreuung.

Die Vielfalt der gewählten Termini spiegelt vermutlich die Heterogenität des Kollegiums: So ist zwar eine einheitliche Bezeichnung gleicher Formate gerade für eine klare Orientierung der Studierenden zu empfehlen, gleichwohl erscheint eine didaktische Vielfalt, die den jeweiligen Inhalten angemessen ist, gegeben und auf die in den Modulen anvisierten spezifischen Inhalte und Qualifikationsziele des Studiengangs abgestimmt.

2.5. Prüfungssystem

Jedes der insgesamt 24 Module schließt mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen sind kompetenzorientiert gewählt und sind vielfältig gestaltet: Klausuren über 60 Minuten, Studienarbeiten, schriftliche Prüfungen (60 bzw. 120 Minuten), 20-minütige mündliche Prüfungen, Seminarvorträge, Portfolios, ein Kolloquium sowie Projektarbeit bzw. Projektpräsentation in den Studienschwerpunkten. 18 Prüfungen werden benotet, vier Prüfungsleistungen bleiben unbenotet.

Der Studienschwerpunkt I, Modul 4.1 a wird mit einer „Projektarbeit mit Erfolg“, also unbenotet abgeschlossen, während der Studienschwerpunkt II, Modul 4.1b, mit einer „Projektpräsentation mit Note“ abschließt. Die Gutachtergruppe regt diesbezüglich an, in beiden Modulen gleichartige Prüfungsleistungen vorzusehen.

Die Prüfungen sind gleichmäßig über den Studienverlauf verteilt und ermöglichen eine gute Studierbarkeit. Die „Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen; Bildung von Endnoten; Ermittlung der Gesamtnote sind in § 16 der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegt.

2.6. Fazit

Das Konzept des Studiengangs zielt auf eine qualifizierte Vermittlung heilpädagogisch-klinischer Fachkompetenzen, deren theoretische Fundierung einer stringenten fachlichen Überarbeitung (im Sinne des FQR des Fachbereichstags Heilpädagogik) bedarf. Insbesondere wäre angesichts des klinischen Schwerpunkts im Hinblick auf körperliche und motorische Entwicklung (konduktive Förderung) aus Sicht der Gutachtergruppe zu überprüfen, inwiefern der Studiengang auch den Ansprüchen der EVHN gerecht wird im Sinne einer generalistischen Ausbildung auf verschiedene

heilpädagogische Arbeitsfelder vorzubereiten, wie die Homepage des Studiengangs und die in das Studiengangskonzept eingeflossene Alumnibefragung nahelegen. Insofern sollten auch weitere, über die beiden Studienschwerpunkte hinausgreifende heilpädagogische Tätigkeitsfelder Berücksichtigung finden.

Die Inhalte des Studiengangs sollten noch bezüglich der aktuellen Vorgaben und Auslegungen gesetzlicher Grundlagen und Normen angepasst werden (insbesondere hinsichtlich der UN Behindertenrechtskonvention (UN-BRK 2009), des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX 2001, 2018), des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG 2002) sowie der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) der World Health Organization (WHO) (2001)).

3. Implementierung

3.1. Ressourcen

Im Rahmen der vor Ort geführten Gespräche der vorangegangenen Akkreditierung wurde eine insgesamt stabile personelle Situation dargestellt. Es wurde dabei von der guten Erreichbarkeit der Lehrenden und der günstigen Betreuungssituation für Studierende berichtet. Die Studiengangsleiter und -leiterinnen fungieren gleichzeitig zentrale Ansprechpartner für die Studiengänge und engagieren sich in deren Weiterentwicklung. Zudem gibt es Semestersprecher bzw. -sprecherinnen, die für alle Fragen der Studierenden offen sind. Auch werden regelmäßig Informationsveranstaltungen zu den verschiedenen Studiengängen und zu spezifischen Fragen – insbesondere zur Gestaltung der Prüfungen – angeboten. Die räumliche Situation der Hochschule wird von den Studierenden, der Hochschulleitung und den Programmverantwortlichen als optimierbar bezeichnet. Die EVHN begegnet diesen logistischen Herausforderungen unter anderem mit organisatorischem Geschick (z. B. Raumbuchungsstrategien der Studiengangskoordinatoren) oder medialen Lösungen (z. B. Videoaufzeichnung von stark nachgefragten Lehrveranstaltungen mit zeitgleicher Ausstrahlung in benachbarten Räumen), aber auch mit dem Ausweichen auf externe Räume in zusätzlich angemieteten Gebäuden. Die zentrale Lage der EVHN in der Innenstadt Nürnbergs ist in vieler Hinsicht als überaus vorteilhaft zu bezeichnen, erschwert jedoch zugleich Bemühungen um die Schaffung weiterer Räumlichkeiten; nach Auskunft der Hochschulleitung befinden sich jedoch diesbezügliche Konzepte im Abstimmungsverfahren mit dem Träger. Die Bibliothek wird von den Studierenden als gut ausgestattet wahrgenommen. Es werden zunehmend auch eBooks angeschafft; deren Bestand beläuft sich inzwischen schon auf das Doppelte des Buchbestands. Auch die Öffnungszeiten sind ausreichend und entsprechen den Bedürfnissen der Studierenden. Finanzielle Ressourcen zur regulären Durchführung des Studienangebots scheinen in ausreichendem Maß vorhanden.

Während die Gutachtergruppe für das duale Modell nachvollziehbare Ressourcen feststellt, ergeben sich durch die Umstellung auf ein grundständiges Studiengangmodell – auch nach der Vorlage verschiedener Materialien durch die Hochschule – einige Bedenken. Das vorhergehende duale Modell umfasste in sieben Semestern insgesamt 210 ECTS-Punkte, wovon – unter Abzug von 30 ECTS-Punkten für das Praxissemester – Module im Umfang von 90 ECTS-Punkten an der EVHN geleistet wurden und 90 ECTS-Punkte von der kooperierenden Berufsakademie übernommen wurden. Mit der Umstellung ergibt sich nun eine zusätzliche Leistung von 90 ECTS-Punkten an der EVHN. Die Hochschule gibt dabei an, dass insgesamt 52 ECTS-Punkte davon durch die Nutzung von Synergien mit den Bachelorprogrammen „Soziale Arbeit“ (B.A.), „Sozialwirtschaft“ (B.A.) (insgesamt 20 ECTS-Punkte) sowie „Erziehung, Bildung und Gesundheit im Kindesalter Dual“ (B.A.) (32 ECTS-Punkte) abgedeckt würden. Dazu wurde eine detaillierte Aufstellung nachgereicht. Dabei ist anzunehmen, dass sich in den genannten mehrfach genutzten Lehrveranstaltungen auch die Teilnehmerzahlen entsprechend erhöhen werden. Für die Module „Sozialmanagement“ und „Soziologie und Sozialpolitik“ jedenfalls erscheint diese Vorgehensweise schlüssig und auch echte Synergien generierbar. In Bezug auf die Betreuungsrelation bspw. in den Modulen „Wissenschaftliches Arbeiten“ sowie „Bachelorseminar“ ist dieser Ansatz (bzw. Kalkulation der Lehrressource) aber eher diskussionswürdig. Im Besonderen scheinen die beiden Projektmodule 4.1a und 4.1b aufgrund der Integrationsveranstaltungen und der begleitenden Lehrveranstaltungen überaus ressourcenintensiv. Da nicht vorgelegt wurde, welche Gruppengrößen im Einzelnen zugrunde gelegt werden, scheint es aus Sicht der Gutachtergruppe kaum möglich, die Ressourcenlage diesbezüglich adäquat zu beurteilen. Dies umso mehr, da in den Unterlagen keinerlei weiterführende und aussagekräftige Erläuterungen der personellen Ressourcen vorgenommen wurde. So ist etwa offen, ob die Begleitveranstaltung zum Praxissemester mit der vollen Kapazität an Studienplätzen angesetzt wird oder eine Aufteilung vorgesehen ist. In Anbetracht der reflexiven Elemente dieser Konzeption scheint die vorgelegte Kalkulation für die Begleitung des Praxissemesters (mit zu erwartenden um die 30 Studierenden) mit insgesamt 3 SWS als eher geringe Betreuungsrelation. Nach den von der Hochschule vorgelegten Berechnungen würde sich jedenfalls insgesamt lediglich ein Mehraufwand von insgesamt 8 SWS ergeben, der mit Lehraufträgen abzudecken sei, die wiederum ausfinanziert sind. Wenn auch der finanzielle Mehraufwand sichergestellt scheint, so lässt sich aus Sicht der Gutachtergruppe nicht nachvollziehbar bestimmen, ob die insgesamt vorgesehene Planung zur Sicherstellung der Lehre im neuen Studiengangskonzept ausreicht. Aus diesem Grund muss aus Sicht der Gutachtergruppe ausführlich und nachvollziehbar dargelegt werden, dass ausreichende personelle Ressourcen vorhanden sind, um die erforderliche zusätzliche Lehre und auch die Betreuung der Studierenden abzudecken.

Daneben werfen einige der genannten Synergien für das Studienprogramm „Heilpädagogik“ die Frage auf, inwiefern sie die im Fachqualifikationsrahmen Heilpädagogik (FQR HP) beschriebenen

generalistischen Kompetenzen abbilden und damit auf heil- bzw. inklusionspädagogische Herausforderungen oder demgegenüber nicht eher auf spezifische Anforderungen der anderen Studienschwerpunkte vorbereiten. Es ist vermutlich von einer thematischen Schnittmenge auszugehen, die jedoch insbesondere im Hinblick auf die kindheitspädagogischen Inhalte diskussionswürdig scheint, wenn es um die Entwicklung einer heilpädagogischen Berufsidealität geht, da diese Inhalte vornehmlich gezielt auf das Arbeitsfeld Kindertageseinrichtung abzustellen scheinen (vgl. dazu die Module bzw. Modulteile „Recht I: Elterliche Sorge; Kinder- und Jugendhilferecht“ (aus der Kindheitspädagogik), „Recht II: Betreuungsrecht“ (Soziale Arbeit), „Handlungskonzepte und Methoden: Kommunikation mit Eltern und Angehörigen“ (Kindheitspädagogik), „Diagnostik und Beratung: Beobachtung und Dokumentationsinstrumente; Screening und die Bedeutung für die Beratung oder Gesprächsführung mit Kindern“ (Kindheitspädagogik) sowie „Profilmodul II: Erkennung von Abweichungen und besonderen Begabungen; Diagnose Hochbegabung“ (Kindheitspädagogik)).

Nicht alle der genannten Synergieeffekte scheinen dabei nachvollziehbar, da in einzelnen Fällen die Modulbeschreibungen zwar auf explizite heilpädagogische Inhalte verweisen, angesichts der beschriebenen Übernahme aus einem kindheitspädagogischen sowie einem sozialarbeiterischen Studiengang aber zur berechtigten Vermutung führen, ob bzw. inwieweit die dort vermittelten Inhalte und Kompetenzen tatsächlich an den heilpädagogischen Qualifikationszielen orientiert sind; dies betrifft etwa im Bereich rechtlicher Inhalte die Module „Recht I“ (aus der Kindheitspädagogik) und „Recht II“ (aus der Sozialen Arbeit), im Bereich der Diagnostik wird das Modul 4.5 als einhundertprozentige Synergie der Kindheitspädagogik aufgeführt, aber in der Modulbeschreibung sind ausschließlich heilpädagogische Inhalte angegeben. Im Modul M 2.1 „Handlungskonzepte und Methoden“ ergibt sich im Lehrveranstaltungsteil „Kommunikation mit Eltern und Angehörigen“ ebenfalls eine Überschneidung mit der Kindheitspädagogik. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Gutachtergruppe, Synergien mit anderen Studiengängen in Hinblick auf ihren Beitrag zu den Qualifikationszielen für heilpädagogische Arbeitsfelder und die Entwicklung einer heilpädagogischen Berufsidealität kontinuierlich zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

3.2. Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation

3.2.1 Organisation und Entscheidungsprozesse

Die organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule bestehen aus einer Präsidialverwaltung mit den Organen Präsidium, Senat, Kuratorium und Versammlung. Studiengänge unterstehen direkt dem Präsidium und werden über Studiengangsleitungen organisiert. Die Beteiligung der Studierenden ist über jeweilige Studiengangssprecher und -sprecherinnen gewährleistet. Die im Rahmen der vorangegangenen Akkreditierung vor Ort anwesende Gutachtergruppe gab an, dass die Studierenden sich mit ihrer Hochschule identifizieren und das Gefühl haben, dass ihre Verbesserungsvorschläge ernst genommen und teilweise auch direkt umgesetzt werden. Mindestens einmal im

Semester wird von der Studiengangsleitung eine Studiengangskonferenz einberufen, an der die studentischen Semestersprecher und -sprecherinnen teilnehmen. Für ein Auslandsstudium oder ein Praxissemester im Ausland ist das International Office zuständig.

3.2.2 Kooperationen

Im Jahr 2012 hat der Ausschuss „Internationalisierung der EVHN“ dem Senat einen Vorschlag für ein Konzept zur internationalisierten Ausgestaltung insbesondere von Studium und Lehre an der Evangelischen Hochschule Nürnberg vorgelegt, welches 2014 verabschiedet wurde. Es legt das Verständnis des Ausschusses von Internationalisierung dar, thematisiert das Thema Ressourcen und erläutert die Themen A) Internationalisierung als Querschnittsthema der Lehre, B) bestehende und neue Kooperationen, C) der englischsprachige Unterricht als Voraussetzung für Internationalisierung, D) internationale Forschungsvorhaben und E) Infrastruktur. Derzeit bestehen bereits Kooperationen mit Brasilien, Albanien, Mazedonien, Südafrika, Indien, Polen, Österreich, Ungarn, Jordanien und den USA. Übergreifendes Thema dieser Kooperationen ist auf inhaltlicher Ebene „Armut, Gesundheit und Bildung“ – ein Themenkomplex, der einen Bezug zu vielen an der Hochschule angebotenen Studiengänge aufweist. Die Gutachtergruppe begrüßt diese Initiative, die mit der Einrichtung eines International Office, besetzt mit einer hauptamtlichen Referentin im Umfang einer 50 %-Stelle, bereits teilweise realisiert werden konnte.

3.3. Transparenz und Dokumentation

Muster für Bachelor-Zeugnis, Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement wurden im Rahmen der vorangegangenen Akkreditierung vorgelegt; für das geänderte Studienkonzept wurde noch kein angepasstes Diploma Supplement vorgelegt und muss daher noch nachgereicht werden. Es wird in diesem Rahmen empfohlen, das Diploma Supplement jeweils nach der aktuellen zwischen KMK und HRK abgestimmten Fassung auszustellen.

Die Anforderungen für Studieninteressierte sind transparent. Grundsätzlich sind sämtliche relevanten studienorganisatorischen Dokumente vorhanden und im Internet zugänglich. Die Studieninteressierten und die Studierenden werden prinzipiell ausführlich auf der Homepage der Hochschule über die unterschiedlichen Studiengänge, das Bewerbungsverfahren, spezielle Beratungsangebote und Serviceeinrichtungen sowie weitere Fragen rund ums Studium informiert. Die relevanten studienorganisatorischen Dokumente sind für Studierende online einsehbar.

Bemängelt wird seitens der Gutachtergruppe die nachvollziehbare Beschreibung und Darstellung des spezifischen Studiengangprofils, insbesondere die beiden Studienschwerpunkte betreffend.

3.4. Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie der Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen insbesondere Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten sind vorhanden und werden individuell umgesetzt. Die Themen Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit werden an der EVHN durch die Gleichstellungsbeauftragte, den Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit sowie das International Office bearbeitet. Darüber hinaus wird derzeit ein umfassendes Diversity-Konzept erarbeitet, um die sich durch das evangelische Profil ergebenden und in den Leitzielen der Hochschule verankerten Aspekte umfassend implementieren zu können. Regelungen zum Nachteilsausgleich sind in den jeweiligen Ordnungen der Hochschule verankert. Zwar ist derzeit noch kein vollumfänglicher barrierefreier Zugang in die Hochschule und zur Bibliothek gegeben; laut Aussage der Hochschulleitung ist dieser jedoch in Planung bzw. teilweiser Umsetzung.

3.5. Fazit

Die erforderlichen finanziellen, räumlichen, sächlichen und personellen Mittel sind von der Gutachtergruppe bei der Begehung im Herbst 2016 als positiv zur Erreichung der Qualifikationsspiele beurteilt worden. Die aktuelle Gutachtergruppe sieht jedoch aufgrund einer deutlichen Erhöhung des Lehrangebotes und der erforderlichen Betreuungsintensität die personellen Ressourcen in dem neuen Studiengangskonzept nicht schlüssig und nachvollziehbar dargestellt. In diesem Zusammenhang scheinen insbesondere die vorgestellten Synergien nicht in allen Fällen zu den spezifischen Qualifikationszielen des Studiengangs beitragen zu können.

4. Qualitätsmanagement

4.1. Organisation und Mechanismen der Qualitätssicherung

Die EVHN verfügt über ein studiengangsspezifisches sowie studiengangsübergreifendes Qualitätsmanagement, das durch das in der Hochschule angesiedelte Institut für Praxisforschung und Evaluation (IPE) koordiniert wird. Die Qualität des Lehrangebots wird über Studierenden- und Absolventenbefragungen gesichert. Zudem finden zweimal jährlich Studiengangskonferenzen statt.

Absolventenbefragungen geben Hinweise auf die Einschätzung der Ausbildungsziele und -konzepte aus der Perspektive der professionellen Praxis, der Beschäftigungsfähigkeit und des Verbleibs von Absolventen und Absolventinnen. Die Qualitätssicherung in den Studiengängen selbst erfolgt insbesondere durch die Evaluation der Lehre. Das IPE hat sich hierzu einem Mixed-Methods-Ansatz verpflichtet. Insbesondere werden Evaluationsbögen zur Bewertung von Inhalt, Didaktik und eigenem Studierverhalten eingesetzt (in Papierform oder in Form eines Onlinebogens

auf der Lernplattform „Moodle“). Diese werden an das Institut für Praxisforschung und Evaluation weitergeleitet und dort ausgewertet. Die ausgewerteten Daten werden an die Studiendekane und -dekaninnen sowie die betroffenen Lehrenden weitergeleitet. Die Studiendekane und -dekaninnen fertigen Evaluationsberichte an, welche im Rahmen des Senates vorgestellt werden. Dazu kommen mündliche Auswertung und gegenseitiges Feedback. Noch im jeweils laufenden Semester werden die Ergebnisse hinsichtlich der Lehrqualität und -inhalte sowie des Studierverhaltens den Studierenden in den Lehrveranstaltungen kommuniziert und mit diesen diskutiert; zudem werden sie an die Studiendekane zur Dokumentation weitergeleitet. Die Instrumente der Qualitätssicherung sind transparent. Das Evaluationssystem bezüglich der Lehre wurde erst im Frühjahr 2016 eingeführt, daher liegen erst wenige praktische Erfahrungswerte vor. Zur Sicherung des Datenschutzes werden jeweils alle personenbezogenen Daten anonymisiert und nur Informationen erhoben, die für die Datenerhebung notwendig sind.

Studiengangskonferenzen werden einmal pro Semester von den Studiengangsleitungen der jeweiligen Studiengänge einberufen. An diesen nehmen Modulbeauftragte, hauptamtlich Lehrende sowie studentische Semestersprecher und -sprecherinnen teil. Die Studiengangskonferenz dient dazu, Fragen der einzelnen Studiengänge bezüglich der aktuellen Lehre zu erörtern und kritische Punkte zu klären, Anregungen für das Lehrangebot zu besprechen, ggf. Änderungen der Modulhandbücher bzw. Studien- und Prüfungsordnungen anzubahnen und Synergien zwischen den Studiengängen zu planen.

4.2. Umgang mit den Ergebnissen der Qualitätssicherung

Mit der Entwicklung der *Konzeption für die Evaluation der Lehre an der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 15. November 2015* wurde eine frühere Empfehlung umgesetzt. Die im Rahmen der vor Ort geführten Gespräche der vorangegangenen Akkreditierung vermittelten der damaligen Gutachtergruppe den Eindruck, dass aktuell vor allem in Bezug auf einheitliche, verbindliche Standards zur Evaluierung sowie zur Auseinandersetzung mit den Evaluationsergebnissen noch Entwicklungs- bzw. Konkretisierungsbedarf besteht. Es ist zu erwarten, dass die vorgelegte Konzeption in ihrer Umsetzung, zusammen mit den schon bewährten Instrumenten der Qualitätssicherung der EVHN, zur stetigen Verbesserung von Studium und Lehre beitragen wird.

4.3. Fazit

Mit Unterstützung des IPE erfolgen regelmäßige Studierenden- und Absolventenbefragungen, wodurch die Qualität von Studium und Lehre überprüft wird. Daneben finden Studiengangskonferenzen statt. Zusätzliche Maßnahmen zur Reflexion des Lehr- und Studienangebots erfolgen, wie oben dargestellt, in einzelnen Studiengängen. Die derzeitig implementierten Maßnahmen der Qualitätssicherung sind überzeugend, jedoch fehlen noch einheitliche Standards in der Evaluie-

rung der Studiengänge. Diese sollen mittels der Umsetzung des Evaluationskonzepts implementiert werden. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher für die Sicherstellung und Optimierung des Qualitätsmanagements vor allem eine Vereinheitlichung der Studiengangsevaluation weiterzuentwickeln.

5. Resümee

Die Gutachtergruppe bewertet das neue grundständige Konzept des Bachelorstudiengangs „Heilpädagogik“ (B.A.) mit den beiden Schwerpunkten „Sozial- und Heilpädagogische Diagnostik“ sowie „Konduktive Förderung“ als ein interessantes und in Deutschland einmaliges Angebot. Die Qualifikationsziele erweisen sich auf übergeordneter Ebene als klar strukturiert, im Bereich der Modulteilqualifikationsziele sind Nachbesserungen erforderlich, um am aktuellen Fachdiskurs anknüpfen zu können. Dies betrifft besonders die Umsetzung der UN-BRK, so wie sie aktuell vom FQR HP vertreten wird. Die besondere Relevanz ergibt sich dabei durch einen fundamentalen Bedeutungswandel des Professionsverständnisses der Heilpädagogik, der im Sinne eines Paradigmenwechsels zu verstehen ist. Insbesondere zeigen sich dabei die aktuellen Ansätze zur Inklusion als grundlegend, um auf Höhe des aktuellen fachlichen Diskurses zu agieren. Auch wenn sich die Ausrichtung des Curriculums als eher klinisch orientiert zeigt, so erfolgt damit eine umfassende Vermittlung der zentralen fachlichen Inhalte und Kompetenzen. Zwar sorgt die Wahlpflicht eines von zwei Studienschwerpunkten für eine Profilbildung der Absolventinnen und Absolventen, dennoch scheint eine auch darüber hinaus gehende breit aufgestellte Integration heilpädagogischer Tätigkeitsfelder im Studiengang wünschenswert. Aus Sicht der Gutachtergruppe muss das spezifische Profil des Studiengangs zudem noch in der Außendarstellung deutlicher erkennbar werden.

Als wesentlichen Baustein für eine angemessene Beschäftigungsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen erachtet die Gutachtergruppe dabei Bemühungen seitens der Hochschule, das Recht zu erhalten, um mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums auch die staatliche Berufsanerkennung zu verleihen.

Gepprüft werden sollte, ob die angestrebten Synergieeffekte durch gemeinsame Lehrveranstaltungen mit anderen Studienprogrammen auch tatsächlich in der gewünschten Breite eintreten. Ebenso muss noch nachvollziehbar nachgewiesen werden, dass die personellen Ressourcen für die adäquate Durchführung der Lehre und die notwendige Betreuungsrelation in den Projekt- und auch Praxisphasen gewährleistet ist.

6. Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 20.02.2013

AR-Kriterium 1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes: Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und

beziehen sich insbesondere auf die Bereiche wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung.

Das Kriterium ist **teilweise erfüllt**, weil das Profil des Studiengangs in Hinblick auf die Qualifikationsziele noch geschärft werden muss. Dabei müssen die Vorgaben des „Fachqualifikationsrahmens Heilpädagogik des Fachbereichstags Heilpädagogik“ (FQR HP) in den Teilqualifikationszielen der einzelnen Module stärker berücksichtigt werden (insbesondere hinsichtlich der aktuellen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)).

AR-Kriterium 2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem: Anforderungen in Bezug auf rechtlich verbindliche Verordnungen (KMK-Vorgaben, spezifische Ländervorgaben, Vorgaben des Akkreditierungsrates, Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse) wurden berücksichtigt.

Das Kriterium ist **teilweise erfüllt**, weil noch ein aktuelles Diploma Supplement vorgelegt werden muss.

AR-Kriterium 3 Studiengangskonzept: Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen methodischen und generischen Kompetenzen. Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können. Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden. Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 4 Studierbarkeit: Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch: a) die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen, b) eine geeignete Studienplangestaltung, c) die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung, d) eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, e) entsprechende Betreuungsangebote sowie f) fachliche und überfachliche Studienberatung. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 5 Prüfungssystem: Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 6 Studiengangsbezogene Kooperationen: Bei der Beteiligung oder Beauftragung von anderen Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet die Hochschule die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Umfang und

Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Das Kriterium ist **nicht zutreffend**.

AR-Kriterium 7 Ausstattung: Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Das Kriterium ist **teilweise erfüllt**, weil noch ausführlich und nachvollziehbar dargelegt werden muss, dass ausreichende personelle Ressourcen vorhanden sind, um die erforderliche zusätzliche Lehre und auch die Betreuung der Studierenden abzudecken.

AR-Kriterium 8 Transparenz und Dokumentation: Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Das Kriterium ist **teilweise erfüllt**, weil das spezifische Profil des Studiengangs auch in der Aushandlung deutlich erkennbar werden muss.

AR-Kriterium 9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung: Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilspruch“: Da es sich bei dem Studiengang um einen weiterbildenden / berufsbegleitenden / dualen / lehrerbildenden Studiengang/ Teilzeitstudiengang / Intensivstudiengang handelt, wurde er unter Berücksichtigung der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilspruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) begutachtet.

Das Kriterium ist **nicht zutreffend**.

AR-Kriterium 11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit: Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund, und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

7. Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe empfiehlt die Akkreditierung des Studiengangs „Heilpädagogik“ (B.A.) mit Auflagen.

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgende **Auflagen**:

- Das Profil des Studiengangs muss im Hinblick auf die Qualifikationsziele geschärft werden. Dabei müssen die Vorgaben des „Fachqualifikationsrahmens Heilpädagogik“ des

Fachbereichstags Heilpädagogik“ (FQR HP) in den Teilqualifikationszielen der einzelnen Module stärker berücksichtigt werden (insbesondere hinsichtlich der aktuellen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)).

- Es muss ausführlich und nachvollziehbar dargelegt werden, dass ausreichende personelle Ressourcen vorhanden sind, um die erforderliche zusätzliche Lehre und auch Betreuung der Studierenden abzudecken.
- Das spezifische Profil des Studiengangs muss in der Außendarstellung deutlich erkennbar werden. Dies betrifft insbesondere die zu absolvierenden Module und die jeweils angebotenen Lehrveranstaltungen.
- Es muss ein aktualisiertes Diploma Supplement erstellt und vorgelegt werden.

IV. Beschluss der Akkreditierungskommission von ACQUIN²

1. Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 25. September 2018 folgenden Beschluss:

Der wesentlichen Änderung wird zugestimmt.

Der Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“ (B.A.) wird ohne Auflagen akkreditiert.

Die Akkreditierung gilt bis 30. September 2023.

Es wird eine aktualisierte Urkunde ausgestellt.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen sollte sich die Hochschule darum bemühen, dass mit erfolgreichem Abschluss auch die staatliche Berufsankennung verliehen werden kann.
- Es sollte die aktuelle Version des Diploma Supplements verwendet werden.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Streichung von Auflagen

- Das Profil des Studiengangs muss im Hinblick auf die Qualifikationsziele geschärft werden. Dabei müssen die Vorgaben des „Fachqualifikationsrahmens Heilpädagogik des Fachbereichstags Heilpädagogik“ (FQR HP) in den Teilqualifikationszielen der einzelnen Module stärker berücksichtigt werden (insbesondere hinsichtlich der aktuellen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)).

Die Streichung wurde bereits vom Fachausschuss empfohlen.

Begründung:

Die Hochschule hat im Zuge ihrer Stellungnahme ein entsprechend überarbeitetes Modulhandbuch vorgelegt.

² Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

- Es muss ausführlich und nachvollziehbar dargelegt werden, dass ausreichende personelle Ressourcen vorhanden sind, um die erforderliche zusätzliche Lehre und auch Betreuung der Studierenden abzudecken.

Die Streichung wurde bereits vom Fachausschuss empfohlen.

Begründung:

Entgegen der Annahme der Gutachtergruppe müssen nicht 90 ECTS-Punkte zusätzlich bereitgestellt werden, sondern nur 60 ECTS-Punkte. Davon werden 52 ECTS-Punkte durch Synergieleistungen abgedeckt und lediglich 8 ECTS-Punkte müssen zusätzlich finanziert werden. Aus Sicht des Fachausschusses ist damit – insbesondere mit dem Stellenaufbau ab Wintersemester 2019/20 – eine ausreichende personelle Abdeckung zur Durchführung des Studienprogramms sichergestellt.

- Das spezifische Profil des Studiengangs muss in der Außendarstellung deutlich erkennbar werden. Dies betrifft insbesondere die zu absolvierenden Module und die jeweils angebotenen Lehrveranstaltungen.

Die Streichung wurde bereits vom Fachausschuss empfohlen.

Begründung:

Die Außendarstellung, insbesondere die Webseite, wurde entsprechend überarbeitet und stellt nun detaillierte Informationen bereit. Das Modulhandbuch steht ebenfalls zum Download bereit.

- Es muss ein aktualisiertes Diploma Supplement erstellt und vorgelegt werden.

Die Streichung wurde bereits vom Fachausschuss empfohlen.

Begründung:

Die Hochschule hat im Zuge ihrer Stellungnahme ein überarbeitetes Diploma Supplement vorgelegt.